vollen Nennwerths in gefehlich zufäffigen Silber Courant Manzen umgetauscht werden

Ueber die Aussishtung der vorstehenden Bestimmung vorden die Contrabirenden Regierungen unter Angabe der von ihnen bestellten Einlösungssellen sich gegenseitig Rittheilung macken.

## 2(rt. 4.

Art. 5.

Die fontrahirenden Regierungen werflichten fich mahrend der Dauer der gegenwahren lebereinfunft nicht einfeitig über die Julassiung bes von ihnen ausgegebenen Bapiergeldes in anderen an dieser Uebereinfunft nicht fteilnehmenden Staaten, mit den Regierungen vorsieben in Berhandlung au treten.

## Mrt. 6.

Giner jeden der kontrahirenden Regierungen fleht es frei, die gegenwärtige Uebereintunff zu findigen. Macht eine Regierung von diefer Befugnif Gebrauch, so britt in Beziehung auf dieselbe die Uebereintunft mit dem Ablanse des dritten Kalendermonats nach geschehner Rimbiauma außer Kraft.

Gegenwärtige Uebereintunft wird unverzüglich jur Bochfen Ratification vorgefegt und die erfofgte Ratification durch Miniferialschein gegenseitig mitgefheitt merten

Co geichen Beimar, den 21. Januar 1856.

Hembardt v. Başborf.
Onflow Ifon.
(I. S.) Unflow Agent.
(I. S.) Affred Bartif.

Tanillo Richard Seelhert v. Seebach.

German von Bertras.